

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Änderung vom 28. September 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985⁴⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020⁵⁾ (Stand 1. Juni 2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind sowie die Sicherstellung der Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln.

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Die Fachstelle Standortförderung ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung, soweit dieser keiner anderen Behörde übertragen wird. Sie ist insbesondere zuständig für:

- e) (*geändert*) die Ergreifung geeigneter Massnahmen zur Wiedereinbringung des Forderungsbetrages bei Eintritt von Bürgerschaftsverlusten selber oder durch die Bürgerschaftsorganisation;

1) [SR 818.102.](#)

2) [SR 951.262.](#)

3) [BGS 111.1.](#)

4) [BGS 614.11.](#)

5) [BGS 101.6.](#)

GS 2021, 45

f) (*neu*) die Missbrauchskontrolle betreffend Härtefallmassnahmen, kantonale Unterstützungsbeiträge und kantonale Härtefallbeiträge.

² Die Fachstelle Standortförderung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dieser Verordnung insbesondere unterstützt vom Steueramt, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, von der Bürgerschaftsorganisation, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

⁴ Die Fachstelle Standortförderung darf zur Gesuchsprüfung sowie zur Missbrauchskontrolle Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Absätze 2 und 3 sowie § 17 sind analog anwendbar.

⁵ In den Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 4 sind die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.

§ 3^{bis} Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*), Abs. 4 (*geändert*), Abs. 5 (*neu*)

¹ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements ist zuständig für:

c) (*geändert*) die Durchführung von Rückerstattungsverfahren gemäss § 20^{septies};

d) (*neu*) die Missbrauchskontrolle.

² Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss dieser Verordnung insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

⁴ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements darf zur Gesuchsprüfung sowie zur Missbrauchskontrolle Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Absätze 2 und 3 sowie § 17^{bis} sind analog anwendbar.

⁵ In den Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 4 sind die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.

§ 7^{bis} Abs. 2 (*neu*)

² Für die Gewährung von Härtefallmassnahmen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken gelten die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts unverändert.

§ 17^{bis} Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements kann zur Überprüfung der Voraussetzungen gemäss § 20^{quinqies} sowie zur Missbrauchskontrolle vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einholen.

Titel nach § 19 (neu)

5^{bis} Missbrauchskontrolle

§ 19^{bis} (neu)

Kontrollinstrumente

¹ Die Fachstelle Standortförderung und das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements können für die Missbrauchskontrolle

- a) die eingereichten Unterlagen und Selbstdeklarationen prüfen;
- b) weitere Unterlagen einverlangen;
- c) im Rahmen der Amtshilfe zusätzliche Informationen einholen;
- d) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von den Unternehmen gemachten Angaben überprüfen.

² Soweit für die Missbrauchskontrolle Dritte beigezogen werden, stehen diesen alle Kontrollinstrumente gemäss Absatz 1 zur Verfügung.

§ 19^{ter} (neu)

Meldung des Steueramtes

¹ Das Steueramt ist berechtigt, der Fachstelle Standortförderung und dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen gemäss dieser Verordnung von sich aus Meldung zu erstatten.

§ 20 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 1^{quater} (neu)

^{1bis} Leistungen gemäss dieser Verordnung, die ohne Rechtsgrundlage ausbezahlt oder zu viel ausbezahlt werden, werden ganz oder teilweise zurückgefordert.

^{1ter} Die Fachstelle Standortförderung kann namens des Departements auf Gesuch hin auf die Rückforderung von Leistungen gemäss dieser Verordnung ganz oder teilweise verzichten, wenn ein Unternehmen aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in seiner Zahlungsfähigkeit weiterhin stark beeinträchtigt ist und die Rückzahlung der Leistungen zu einer grossen Härte führen würde.

^{1quater} Der Verzugszins für Rückforderungen richtet sich nach § 9 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016¹⁾

§ 20^{octies} (neu)

Bundesratsreserven

¹ Der Regierungsrat regelt die Verwendung des dem Kanton Solothurn zustehenden Anteils an den Bundesratsreserven gemäss Artikel 15 der Covid-19-Härtefallverordnung durch Beschluss.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [615.11](#).

GS 2021, 45

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 29. September 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Solothurn, 28. September 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/1475 vom 28. September 2021.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).